

**Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Sahms
am 26. Juni 2023**

Einbeziehungssatzung Nr. I

hier: **Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange
Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

2. Anregungen und Hinweise zu Landschaftspflege

BUND, 13.04.2023

Das geplante Gebäude soll lediglich mit einem Vollgeschoss ausgestattet werden. Gleichzeitig wird es mit 180 m² eine außergewöhnlich große Fläche versiegeln. Diese Bauweise mutet vor dem Hintergrund der Flächenverbrauchsproblematik geradezu anachronistisch an. Der BUND lehnt diese Bauweise ab, da sie mit dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht vereinbar ist.

Weiterhin vermisst der BUND kompensatorische Maßnahmen. Es müssten in Anbetracht der Klima- und Biodiversitätskrisen Dachbegrünung und Gewinnung von Solarenergie verbindlich vorgesehen werden.

Vor dem Hintergrund der Klimakrise weist der BUND weiterhin auf folgende Grundsätze hin:

- Der Verwendung von Holz sollte der Vorzug gegeben werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO₂-Emissionen erzeugt.
- Neubauten sollten als Passiv-Energie-Häuser ausgeführt werden.

Es wird um schriftliche Mitteilung der Abwägungsergebnisse gebeten.

Abwägung

Die Hinweise des BUND werden zur Kenntnis genommen.

Die max. zulässige Grundfläche von 180 m² für ein Hauptgebäude stellt sich vor dem Hintergrund des dörflich geprägten Charakters des Siedlungsgefüges an dieser Stelle des Gemeindegebietes als vertretbar dar. Angrenzend an den Geltungsbereich der Satzung befindet sich ein großflächiges Lagergebäude, das dem Innenbereich zuzuordnen ist. Eine Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung erscheint deshalb

angezeigt. Der Geltungsbereich selbst ist als Lagerplatz in Anspruch genommen und insofern bereits teilversiegelt.

Im Rahmen einer Einbeziehungssatzung sind nur einzelne Festsetzungen möglich. Deshalb werden weitergehende Gestaltungs- oder Klimaschutzfestsetzungen nicht getroffen, da diese dann nur für einen kleinen Teilbereich des Innenbereichs gelten würden. Zusätzliche Festsetzungen würden eine ungleich Behandlung zu benachbarten Grundstücken bedeuten.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im nächsten Schritt benannt und verbindlich geregelt. Es erfolgt eine erneute Auslegung der Planunterlagen.

Die Mitteilung über die Stellungnahmen richtet sich nach den Vorgaben des BauGB.
